

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarife

Satzungstext alt (ab 01.01.2015)			Satzungstext neu (ab 01.08.2017)			Erläuterung
1	<u>Scanarbeiten, Versendung von Schriftgut, Zweitausfertigung von Schulzeugnissen, Ausfertigung von Beglaubigungen, Vervielfältigungen und Auszüge</u>		1	<u>Scanarbeiten, Versendung von Schriftgut, Zweitausfertigung von Schulzeugnissen, Ausfertigung von Beglaubigungen, Vervielfältigungen und Auszüge</u>		Gebührenanpassung
1.1	Scannen und elektronischer Versand von Vorlagen zzgl. je weiterer Scan	2,85 € 1,00 €	1.1	Scannen und elektronischer Versand von Vorlagen zzgl. je weiterer Scan	3,00 € 1,00 €	
1.2	Scannen und Sichern von Vorlagen auf Datenträger zzgl. je weiterer Scan	3,00 € 1,00 €	1.2	Scannen und Sichern von Vorlagen auf Datenträger zzgl. je weiterer Scan	3,50 € 1,00 €	
1.3	Versendung von Schriftgut im Postwege zum Zwecke der Einsichtgewährung durch Dritte	8,60 €	1.3	Versendung von Schriftgut im Postwege zum Zwecke der Einsichtgewährung durch Dritte	9,00 €	
1.4	Zweitausfertigung von Schulzeugnissen an den Berufskollegs je Exemplar	11,40 €	1.4	Zweitausfertigung von Schulzeugnissen an den Berufskollegs je Exemplar	12,00 €	
1.5	Beglaubigungen aller Art Beglaubigung je Vorlage, Unterschrift, etc. Mehrfache Ausfertigungen der gleichen Vorlage, Unterschrift, etc. ab der 2. Ausfertigung	3,20 € 1,00 €	1.5	Beglaubigungen aller Art Beglaubigung je Vorlage, Unterschrift, etc. Mehrfache Ausfertigungen der gleichen Vorlage, Unterschrift, etc. ab der 2. Ausfertigung	3,70 € 1,00 €	
1.6	Vervielfältigungen und Auszüge		1.6	Vervielfältigungen und Auszüge		
1.6.1	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 € 0,55 €	1.6.1	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,80 € 0,60 €	
1.6.2	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,80 €	1.6.2	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90 €	
1.6.3	Farbkopien und -ausdrücke Im Format DIN A4 je Seite Im Format DIN A3 je Seite	1,15 € 2,30 €	1.6.3	Farbkopien und -ausdrücke Im Format DIN A4 je Seite Im Format DIN A3 je Seite	1,25 € 2,50 €	
1.6.4	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. je angefangene 15 Minuten	9,80 €	1.6.4	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. je angefangene 15 Minuten	11,10 €	
2	<u>Gutachten</u>		2	<u>Gutachten</u>		
	Die Gebühr beträgt für jede angefangene Arbeitsstunde – eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren Angestellten			Die Gebühr beträgt für jede angefangene Arbeitsstunde – eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren Angestellten		
	ohne technikunterstützten Arbeitsplatz mit technikunterstütztem Arbeitsplatz	75,00 € 77,00 €		ohne technikunterstützten Arbeitsplatz mit technikunterstütztem Arbeitsplatz	83,00 € 85,00 €	
	– eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbaren Angestellten ohne technikunterstützten Arbeitsplatz mit technikunterstütztem Arbeitsplatz	56,00 € 58,00 €		– eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbaren Angestellten ohne technikunterstützten Arbeitsplatz mit technikunterstütztem Arbeitsplatz	62,00 € 64,00 €	
	– eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbaren Angestellten ohne technikunterstützten Arbeitsplatz mit technikunterstütztem Arbeitsplatz	39,00 € 42,00 €		– eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbaren Angestellten ohne technikunterstützten Arbeitsplatz mit technikunterstütztem Arbeitsplatz	44,00 € 46,00 €	

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarife

Satzungstext alt (ab 01.01.2015)		Satzungstext neu (ab 01.08.2017)		Erläuterung
3	<u>Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Telekommunikationsgesetz</u>	3	<u>Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Telekommunikationsgesetz</u>	keine Anpassung erforderlich
3.1	Zufahrten	3.1	Zufahrten	
3.1.1	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit Die Festsetzung erfolgt einzeln pro Wohneinheit. Bei mehreren erschlossenen Wohneinheiten über eine Zufahrt ergibt sich die Gesamtgebühr durch Addition der Gesamtergebnisse.	3.1.1	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit Die Festsetzung erfolgt einzeln pro Wohneinheit. Bei mehreren erschlossenen Wohneinheiten über eine Zufahrt ergibt sich die Gesamtgebühr durch Addition der Gesamtergebnisse.	
	70,00 €		70,00 €	
3.1.2	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	3.1.2	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	
	jährlich 25,00 € bis 390,00 €		jährlich 25,00 € bis 390,00 €	
3.1.3	von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Tankstellen, Industriewerken, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen, (Müllsortierungsanlagen), Gaststätten, Einkaufs- und Gartencentren; ferner für die Nutzung von Grundstücken, die der Ausübung freiberuflicher Tätigkeiten dienen, wie z. B. des Arzt-, Rechtsanwalts-, Architektenberufs und vergleichbare weitere Tätigkeiten	3.1.3	von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Tankstellen, Industriewerken, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen, (Müllsortierungsanlagen), Gaststätten, Einkaufs- und Gartencentren; ferner für die Nutzung von Grundstücken, die der Ausübung freiberuflicher Tätigkeiten dienen, wie z. B. des Arzt-, Rechtsanwalts-, Architektenberufs und vergleichbare weitere Tätigkeiten	
	jährlich 1,00 € je m ² in Anspruch genommener Straßenfläche mind. 70,00 €		jährlich 1,00 € je m ² in Anspruch genommener Straßenfläche mind. 70,00 €	
3.2	Kreuzungen	3.2	Kreuzungen	
3.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist	3.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist	
3.2.1.1	bei einer Leitung	3.2.1.1	bei einer Leitung	
	jährlich 140,00 €		jährlich 140,00 €	
3.2.1.2	bei Leitungsbündelung	3.2.1.2	bei Leitungsbündelung	
	jährlich 279,00 €		jährlich 279,00 €	
3.2.2	Über- und Unterführung privater Wege	3.2.2	Über- und Unterführung privater Wege	
	jährlich 70,00 €		jährlich 70,00 €	

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarife

Satzungstext alt (ab 01.01.2015)			Satzungstext neu (ab 01.08.2017)			Erläuterung
3.3	Längsverlegung		3.3	Längsverlegung		keine Anpassung erforderlich
3.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist		3.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist		
3.3.1.1	bei einer Leitung je angefangenem Meter	jährlich 1,00 € mind. 51,00 €	3.3.1.1	bei einer Leitung je angefangenem Meter	jährlich 1,00 € mind. 51,00 €	
3.3.1.2	bei Leitungsbündelung je angefangenem Meter	jährlich 1,50 € mind. 102,00 €	3.3.1.2	bei Leitungsbündelung je angefangenem Meter	jährlich 1,50 € mind. 102,00 €	
3.4	Bauliche Anlagen		3.4	Bauliche Anlagen		
3.4.1	Kioske, Imbissstände, Verkaufsstände etc.		3.4.1	Kioske, Imbissstände, Verkaufsstände etc.		
3.4.1.1	bis zu einem Jahr	monatlich 26,00 €	3.4.1.1	bis zu einem Jahr	monatlich 26,00 €	
3.4.1.2	länger dauernd	jährlich 102,00 €	3.4.1.2	länger dauernd	jährlich 102,00 €	
3.4.2	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze		3.4.2	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze		
3.4.2.1	von einer Woche bis zwei Monate	18,00 €	3.4.2.1	von einer Woche bis zwei Monate	18,00 €	
3.4.2.2	für jeden weiteren Monat	10,00 €	3.4.2.2	für jeden weiteren Monat	10,00 €	
3.4.3	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen, einschließlich Pfosten und Masten (gewerblich)		3.4.3	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen, einschließlich Pfosten und Masten (gewerblich)		Gebührenanpassung
3.4.3.1	bis zu einem Monat	wöchentlich 8,00 €	3.4.3.1	bis zu einem Monat	wöchentlich 8,00 €	
3.4.3.2	zwei Monate bis zwölf Monate	monatlich 15,00 €	3.4.3.2	zwei Monate bis zwölf Monate	monatlich 15,00 €	
3.4.3.3	länger dauernd	jährlich 92,00 €	3.4.3.3	länger dauernd	jährlich 92,00 €	
3.5	Für weitere Sondernutzungen können Gebühren von jährlich erhoben werden. Bei der Bemessung sind Art und Ausmaß der Einrichtung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.	10,00 € bis 1.000,00 €	3.5	Für weitere Sondernutzungen können Gebühren von jährlich erhoben werden. Bei der Bemessung sind Art und Ausmaß der Einrichtung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.	10,00 € bis 1.000,00 €	
3.6	Verwaltungsgebühren		3.6	Verwaltungsgebühren		
3.6.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	79,00 €	3.6.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	89,00 €	
3.6.2	Erteilung einer Genehmigung gemäß § 25 Abs. 4 S. 1 und § 28 Straßen- und Wegegesetz NRW	128,00 €	3.6.2	Erteilung einer Genehmigung gemäß § 25 Abs. 4 S. 1 und § 28 Straßen- und Wegegesetz NRW	145,00 €	
3.6.3	Zustimmungsbescheid nach § 68 Telekommunikationsgesetz	128,00 €	3.6.3	Zustimmungsbescheid nach § 68 Telekommunikationsgesetz	145,00 €	

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarife

Satzungstext alt (ab 01.01.2015)		Satzungstext neu (ab 01.08.2017)	Erläuterung
4	<u>Prüfungen</u> – der Kassen-, Buch- und Betriebsführung bei Dritten, an denen der Kreis beteiligt ist, oder wegen seiner Aufgabenerfüllung interessiert ist, die die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises beantragen; – auf Grund von vom Kreistag übertragenen Prüfungsaufträgen und -aufgaben, sofern eine Kostenbeteiligung verlangt wird für jede angefangene Prüfungsstunde 62,00 € Die Gebühren werden nicht erhoben, sofern vertragliche Vereinbarungen vorliegen	<u>Prüfungen</u> – der Kassen-, Buch- und Betriebsführung bei Dritten, die die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises beantragen; – auf Grund von vom Kreistag übertragenen Prüfungsaufträgen und -aufgaben, sofern eine Kostenbeteiligung verlangt wird für jede angefangene Prüfungsstunde 73,00 € Die Gebühren werden nicht erhoben, sofern vertragliche Vereinbarungen vorliegen	Wegfall der Einschränkung "an denen der Kreis beteiligt ist, oder wegen seiner Aufgabenerfüllung interessiert ist" Gebührenanpassung
5	<u>Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)</u> 5.1 Beratungs- und Abstimmungsverfahren nach § 11 Abs. 3 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) i. V. m. der Verordnung zur Ausführung des APG NRW: Die Gebühr beträgt je angefangene Arbeitsstunde 57,00 € Aufwendungen für baufachliche Stellungnahmen werden als bare Auslagen gesondert erhoben 5.2 Feststellung nach § 11 Abs. 3 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) i. V. m. der Verordnung zur Ausführung des APG NRW: Die Gebühr beträgt je angefangene Arbeitsstunde 57,00 €	<u>Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)</u> 5.1 Beratungs- und Abstimmungsverfahren nach § 11 Abs. 3 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) i. V. m. der Verordnung zur Ausführung des APG NRW: Gebühr je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bzw. tariflich Beschäftigten der Entgeltstufe E 10 63,00 € Aufwendungen für baufachliche Stellungnahmen werden als bare Auslagen gesondert erhoben 5.2 Feststellung nach § 11 Abs. 3 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) i. V. m. der Verordnung zur Ausführung des APG NRW: Gebühr je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bzw. tariflich Beschäftigten der Entgeltstufe E 10 63,00 € 5.3 Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 3 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) i. V. m. § 8 Abs. 9 der Verordnung zur Ausführung des APG NRW: Gebühr je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bzw. tariflich Beschäftigten der Entgeltstufe E 10 63,00 €	Gebührenanpassung; Konkretisierung der Besoldungs- bzw. Entgeltstufe Gebührenanpassung; Konkretisierung der Besoldungs- bzw. Entgeltstufe neue Tarifstelle aufgrund der Ablösung des PfG NRW durch das APG NRW zur Feststellung der Voraussetzungen nach § 11 Abs. 3 APG möglich.

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarife

Satzungstext alt (ab 01.01.2015)			Satzungstext neu (ab 01.08.2017)			Erläuterung
6	<u>Amtshandlungen nach dem ÖGDG</u> <u>(Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst)</u>		6	<u>Amtshandlungen nach dem ÖGDG</u> <u>(Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst)</u>		Gebührenanspassung
6.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gemäß § 19 ÖGDG sowie sonstige amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten, je angefangene halbe Stunde Verwaltungstätigkeit 20,00 € ärztliche Leistung 38,00 €		6.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gemäß § 19 ÖGDG sowie sonstige amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten, je angefangene halbe Stunde Verwaltungstätigkeit 22,00 € ärztliche Leistung 43,00 €		
6.2	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind Die nachstehenden Gebühren sind ggfls. zusätzlich zu der Gebühr der Tarifstelle 7.1 zu erheben:		6.2	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind Die nachstehenden Gebühren sind ggfls. zusätzlich zu der Gebühr der Tarifstelle 7.1 zu erheben:		
6.2.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.2.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind		6.2.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.2.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind		
6.2.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils gültigen Fassung gebührenpflichtig sind		6.2.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils gültigen Fassung gebührenpflichtig sind		
6.2.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 SGB I oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ / § 3 GOZ)		6.2.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 SGB I oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ / § 3 GOZ)		

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarife

Satzungstext alt (ab 01.01.2015)	Satzungstext neu (ab 01.08.2017)	Erläuterung
7. <u>Kreisarchiv</u> 7.1 Kopien Gebühren für die Anfertigung von Fotokopien aus dem Archivgut werden nach der Tarifstelle 1 dieser Gebührensatzung erhoben. Für Schüler und Studenten mit entsprechendem Ausweis, die ausbildungsbezogen das Kreisarchiv benutzen, wird die Hälfte dieser Gebühr fällig. 7.2 Schriftliche Auskünfte, die eine Einsichtnahme in Archivbestände und Archivbehelfe sowie in Bibliotheksgut erfordern Die Gebühr beträgt je angefangene ¼ Stunde 14,00 € 7.3 Fototechnische Arbeiten Für die Antragsabwicklung wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr beträgt je angefangene ¼ Stunde 9,30 € Auslagen an Dritte werden gesondert berechnet. 7.4 Geburtstagszeitungen Erstellen einer Geburtstagszeitung 9,30 € Gebühren nach der Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben. 7.5 Wiedergabe von Archivgut bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten. Gebühren nach Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben. 7.5.1 Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen: Für die Übertragung der Nutzungsrechte für eine einmalige Verwendung zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszweck je Reproduktion (Blatt oder Bild) bei einer Auflage von - bis 1.000 15,00 € - bis 5.000 30,00 € - über 5.000 50,00 € Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen behandelt.	7. <u>Kreisarchiv</u> 7.1 Kopien Gebühren für die Anfertigung von Fotokopien aus dem Archivgut werden nach der Tarifstelle 1 dieser Gebührensatzung erhoben. Für Schüler und Studenten mit entsprechendem Ausweis, die ausbildungsbezogen das Kreisarchiv benutzen, wird die Hälfte dieser Gebühr fällig. 7.2 Schriftliche Auskünfte, die eine Einsichtnahme in Archivbestände und Archivbehelfe sowie in Bibliotheksgut erfordern Die Gebühr beträgt je angefangene ¼ Stunde 16,50 € 7.3 Fototechnische Arbeiten Für die Antragsabwicklung wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr beträgt je angefangene ¼ Stunde 10,20 € Auslagen an Dritte werden gesondert berechnet. 7.4 Geburtstagszeitungen Erstellen einer Geburtstagszeitung 10,20 € Gebühren nach der Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben. 7.5 Wiedergabe von Archivgut bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten. Gebühren nach Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben. 7.5.1 Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen: Für die Übertragung der Nutzungsrechte für eine einmalige Verwendung zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszweck je Reproduktion (Blatt oder Bild) bei einer Auflage von - bis 1.000 15,00 € - bis 5.000 30,00 € - über 5.000 50,00 € Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen behandelt.	Gebührenanpassung Gebührenanpassung Gebührenanpassung

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarife

Satzungstext alt (ab 01.01.2015)			Satzungstext neu (ab 01.08.2017)			Erläuterung
7.5.2	Für die Verwertung bei Lichtbildvorträgen je Blatt oder Bild	2,50 €	7.5.2	Für die Verwertung bei Lichtbildvorträgen je Blatt oder Bild	2,50 €	
7.5.3	Für die Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- und Filmproduktionen: einmalige Wiedergabe, je angefangene 30 Sekunden	100,00 €	7.5.3	Für die Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- und Filmproduktionen: einmalige Wiedergabe, je angefangene 30 Sekunden	100,00 €	
	Für jede Wiederholung wird die Hälfte der angegebenen Gebühr fällig.			Für jede Wiederholung wird die Hälfte der angegebenen Gebühr fällig.		
7.5.4	Einblendung in Onlinedienste je Reproduktion (Blatt oder Bild)	50,00 €	7.5.4	Einblendung in Onlinedienste je Reproduktion (Blatt oder Bild)	50,00 €	
7.5.5	Reproduktion von Archivgut: Grundgebühr je Antrag	6,20 €	7.5.5	Reproduktion von Archivgut: Grundgebühr je Antrag	6,80 €	Gebührenanpassung
	Grundgebühr bei gesetzlich erforderlichen Anonymisierungen mit einem Aufwand von mehr als einer Viertelstunde, je angefangene 1/4 Stunde	14,00 €		Grundgebühr bei gesetzlich erforderlichen Anonymisierungen mit einem Aufwand von mehr als einer Viertelstunde, je angefangene 1/4 Stunde	16,50 €	Gebührenanpassung
	Gebühren nach Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben.			Gebühren nach Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben.		
7.5.6	Abbildung oder Wiedergabe zu Ausstellungszwecken oder anderen Präsentations- und zu Werbezwecken: je Reproduktionseinheit	50,00 €	7.5.6	Abbildung oder Wiedergabe zu Ausstellungszwecken oder anderen Präsentations- und zu Werbezwecken: je Reproduktionseinheit	50,00 €	
7.5.7	Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen: Gebühr je Antrag	14,00 €	7.5.7	Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen: Gebühr je Antrag	16,50 €	Gebührenanpassung
	je Archiveinheit	25,00 €		je Archiveinheit	25,00 €	
	Anfallende Transport-, Versand- und Versicherungskosten erfolgen auf Kosten des Ausleihenden. Vom Entleiher ist zwingend eine Haftpflichtversicherung zu tragen, deren Schadenshöhe vom ARSK bestimmt wird.			Anfallende Transport-, Versand- und Versicherungskosten erfolgen auf Kosten des Ausleihenden. Vom Entleiher ist zwingend eine Haftpflichtversicherung zu tragen, deren Schadenshöhe vom ARSK bestimmt wird.		
	Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfrist: erste Mahngebühr (nach 1 Monat) pro Stück	3,00 €		Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfrist: erste Mahngebühr (nach 1 Monat) pro Stück	3,00 €	
	zweite Mahngebühr (nach 2 Monaten) pro Stück	12,00 €		zweite Mahngebühr (nach 2 Monaten) pro Stück	12,00 €	
7.6	Führungen: Gruppenführungen (bis 20 Personen)	60,00 €	7.6	Führungen: Gruppenführungen (bis 20 Personen)	68,00 €	Gebührenanpassung
	je weitere angefangene halbe Stunde	30,00 €		je weitere angefangene halbe Stunde	34,00 €	Gebührenanpassung
	Führungen von Schulen aus dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises sind kostenlos.			Führungen von Schulen aus dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises sind kostenlos.		
8.	<u>Wissenschaftliche Bibliothek des Rhein-Sieg-Kreises</u>		8.	<u>Wissenschaftliche Bibliothek des Rhein-Sieg-Kreises</u>		
8.1	Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfrist		8.1	Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfrist		
	je Medieneinheit			je Medieneinheit		
	- 1. Mahnung (Überschreitung ab 1 Woche)	2,00 €		- 1. Mahnung (Überschreitung ab 1 Woche)	2,00 €	
	- 2. Mahnung (Überschreitung ab 2 Wochen)	5,00 €		- 2. Mahnung (Überschreitung ab 2 Wochen)	5,00 €	
	- 3. Mahnung (Überschreitung ab 3 Wochen)	8,00 €		- 3. Mahnung (Überschreitung ab 3 Wochen)	8,00 €	

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarife

Satzungstext alt (ab 01.01.2015)	Satzungstext neu (ab 01.08.2017)	Erläuterung
9. <u>Kreisbibliothek des Rhein-Sieg-Kreises (in der gemeinsam mit der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg im Verbund geführten Hochschul- und Kreisbibliothek)</u> 9.1 Für die Nutzung der Dienstleistung der Bibliothek haben Kundinnen und Kunden, die nicht Angehörige oder Mitglieder der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und nicht Studierende einer anderen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen sind, eine Jahresgebühr zu entrichten. Sie beträgt pro Jahr 10,00 € 9.2 Für die Ausleihe von DVD-Spielfilmen ist eine zusätzliche Gebühr zu zahlen. Sie beträgt pro Film 1,00 € je Verlängerung der Ausleihe – pro Film 1,00 € 9.3 Es findet im Übrigen die Gebührenordnung der Hochschul- und Kreisbibliothek Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.	9. <u>Kreisbibliothek des Rhein-Sieg-Kreises (in der gemeinsam mit der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg im Verbund geführten Hochschul- und Kreisbibliothek)</u> 9.1 Für die Nutzung der Dienstleistung der Bibliothek haben Kundinnen und Kunden, die nicht Angehörige oder Mitglieder der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und nicht Studierende einer anderen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen sind, eine Jahresgebühr zu entrichten. Sie beträgt pro Jahr 10,00 € 9.2 Für die Ausleihe von DVD-Spielfilmen ist eine zusätzliche Gebühr zu zahlen. Sie beträgt pro Film 1,00 € je Verlängerung der Ausleihe – pro Film 1,00 € 9.3 Es findet im Übrigen die Gebührenordnung der Hochschul- und Kreisbibliothek Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.	